

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMS1-V-05607/042  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bham@noel.gv.at">verkehr.bham@noel.gv.at</a>
Fax: 07472/9025-21311    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025	Durchwahl	Datum
	Martin Steinkogler		21333	24. Mai 2022

Betrifft  
Spreitzer Gesellschaft m.b.H., Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 6263 von ca. km 3,080 bis km 3,130 im Bereich der Liegenschaft Hofgasse 1 im Gemeindegebiet von St. Peter/Au, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 26. September 2022:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
2. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)  
  
auf der L 6263 im Baustellen- u. Arbeitsbereich auf die für die Arbeiten erforderliche Länge auf beiden Fahrbahnseiten.
3. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)  
  
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrandweisend
4. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau  
Steinkogler